

Bern, im Dezember 2024

Informationen über den Umgang mit möglichen Interessenkonflikten

1 Einleitung

Die Berner Kantonalbank AG (BEKB) bietet umfassende Dienstleistungen für Privatpersonen sowie für Geschäfts- und Firmenkunden an. Engagement, Nachhaltigkeit und Vertrauen sind unsere grundlegenden Werte, die unser Geschäftsverhalten prägen. Dabei sind wir bestrebt, unsere Geschäftstätigkeit so zu gestalten, dass die Interessen der BEKB sowie die Interessen der Mitarbeitenden den Kundeninteressen nicht entgegenstehen und auch die Kundeninteressen untereinander nicht in Konflikt geraten.

Dennoch lassen sich Interessenkonflikte bei der Vielzahl von Geschäften und Aktivitäten der BEKB nicht immer vermeiden. Die BEKB will mit möglichen Interessenkonflikten im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben sowie auf der Grundlage der Verhaltensregeln, die der **Verhaltenskodex** vorgibt, auf transparente und faire sowie professionelle Art umgehen. Des Weiteren hat die BEKB Vorkehrungen getroffen, um Interessenkonflikte frühzeitig zu erkennen und hat entsprechende Massnahmen zur Vermeidung vorgesehen. Können die Interessenkonflikte nicht verhindert werden, legt die BEKB diese gegenüber ihren Kunden offen.

2 Mögliche Konfliktsituationen

Interessenkonflikte können zwischen der BEKB und ihren Kunden, unter den Kunden oder zwischen Abteilungen der BEKB sowie den Kunden und den Mitarbeitenden der BEKB oder zwischen der BEKB und beigezogenen Dritten auftreten.

Interessenkonflikte können sich insbesondere in den nachstehend aufgeführten Situationen oder aufgrund der beschriebenen Tätigkeiten ergeben:

- in der Anlageberatung und in der Vermögensverwaltung;
- beim Vertrieb eines Produktes oder einer Dienstleistung, insbesondere beim Vertrieb unternehmenseigener Produkte;
- bei Erhalt von Zuwendungen von Dritten im Zusammenhang mit Finanzdienstleistungen;
- bei der Erstellung, Verbreitung und Weitergabe von Finanzanalysen und anderen Informationen über Finanzinstrumente oder deren Emittenten, die direkt oder indirekt eine Empfehlung für eine bestimmte Anlageentscheidung enthalten;
- beim Zusammentreffen von mehreren Kundenaufträgen;
- beim Zusammentreffen von Kundenaufträgen und Geschäften der BEKB oder ihrer Mitarbeitenden;
- beim Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten;
- durch die Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind.

3 Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten

Die BEKB trifft angemessene Vorkehrungen im Zusammenhang mit Interessenkonflikten. Sie wendet dabei einen dreistufigen Ansatz an:

- **Erkennen:** Die BEKB hat zur frühzeitigen Erkennung von potenziellen Interessenkonflikten intern Regeln für den Umgang mit denselben festgelegt. Ferner werden die Mitarbeitenden über den korrekten Umgang mit potenziellen Interessenkonflikten geschult und zum Thema sensibilisiert.
- **Vermeiden:** Die BEKB hat zur Vermeidung von Interessenkonflikten geeignete interne Weisungen, Massnahmen und Verfahren ausgearbeitet und Kontrollmechanismen eingeführt, um die Einhaltung der Compliance-Vorgaben im Bereich Interessenkonflikte zu überprüfen.
- **Offenlegen:** Interessenkonflikte, die sich nicht vermeiden lassen, legt die BEKB gegenüber den betroffenen Kunden offen. Informationen über solche Interessenkonflikte finden sich auch in Verträgen, Produkteinformationen oder auf bekb.ch.

4 Spezifische Massnahmen zur Erkennung und Vermeidung von Interessenkonflikten

Im Einzelnen hat die BEKB zur Vermeidung von Interessenkonflikten insbesondere folgende spezifischen Massnahmen ergriffen:

- Die BEKB handelt bei der Entgegennahme, Ausführung und Übermittlung von Kundenaufträgen sorgfältig und im Interesse ihrer Kunden. Entsprechend verbietet die BEKB ungebührliches Verhalten wie zum Beispiel Eigengeschäfte in Kenntnis von Kundenaufträgen oder eine Bevorzugung von eigenen Aufträgen gegenüber Aufträgen von Kunden.
- Für die Ausführung und Abwicklung von Kundenaufträgen hat die BEKB-Ausführungsgrundsätze (sog. Best Execution Policy) aufgestellt und implementiert, um Geschäfte mit Finanzinstrumenten bestmöglich auszuführen.
- Die BEKB stellt die organisatorische Unabhängigkeit von Abteilungen bzw. Einheiten, zwischen denen Interessenkonflikte bestehen bzw. zwischen denen es zu Interessenkonflikten kommen kann, sicher.
- Mit einer massvollen Lohnpolitik stellt die BEKB sicher, dass falsche Anreize für ihre Mitarbeitenden vermieden werden, welche zu Interessenkonflikten mit ihren Aufgaben führen könnten.
- Mandate und Nebentätigkeiten von Mitarbeitenden der BEKB bedürfen der vorgängigen Genehmigung der Geschäftsleitung.
- Die BEKB hat Regeln über die Annahme und den Umgang von Zuwendungen/Geschenken erlassen (Korruptionsbekämpfung).
- Die BEKB hat den Umgang mit nicht öffentlich kursrelevanten Informationen geregelt und überwacht sensible Informationen und führt eine «Watch List» und eine «Restricted List», mit deren Hilfe auch Interessenkonflikte erkannt und verhindert werden.
- Die BEKB verfügt über Regeln, die gewährleisten, dass Interessenkonflikte gegenüber Lieferanten und Dienstleistungserbringern erkannt und vermieden werden. Gleiches gilt auch für allfällige wirtschaftliche Bindungen an Dritte, die zu einem Interessenkonflikt führen können.
- Die BEKB engagiert sich für eine offene und transparente Unternehmenskultur. Die BEKB ermöglicht ihren Mitarbeitenden neben den internen Kanälen, sich direkt an eine externe und unabhängige Meldestelle zu wenden, um die BEKB auf unzulässiges Verhalten (insbesondere Verstoss gegen Gesetze, Vorschriften und Normen) aufmerksam zu machen.

5 Interessenkonflikte im Anlagebereich

Unter den von der BEKB angebotenen, empfohlenen bzw. eingesetzten Finanzinstrumenten befinden sich nebst einer breiten Palette an Finanzinstrumenten von Drittanbietern auch eigene Finanzinstrumente (z. B. eigene Anlagefonds). Das Angebot, die Empfehlung oder der Einsatz BEKB-eigener Finanzinstrumente kann zu einem Interessenkonflikt führen. Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn die BEKB für den Ersteller eines Finanzinstruments (z. B. Fondsleitung) spezifische Funktionen wahrnimmt (z. B. Asset Management, Handel) und dafür zulasten des Finanzinstruments entschädigt wird (z. B. Entgelt für die Vermögensverwaltung, Gebühren für die Verwahrung, Spreads zwischen Kauf- und Verkaufspreis). Werden sowohl die Wahrnehmung der spezifischen Funktionen als auch der Vertrieb des Finanzinstruments entschädigt, könnte dies dazu führen, dass nahezu das gesamte dem Finanzinstrument belastete Entgelt bei der BEKB verbleibt. Dies ist etwa beim BEKB-Vermögensverwaltungsmandat der Fall. Es könnte deshalb ein Anreiz entstehen, BEKB-eigene Finanzinstrumente zu bevorzugen. Für die Kunden könnte die Investition in solche Finanzinstrumente mit höheren Kosten verbunden sein oder die Rendite schmälern. Die BEKB hat dazu Massnahmen zur Verhinderung von solchen Interessenkonflikten getroffen. Diese Massnahmen werden folgend erläutert.

5.1 Vermögensverwaltung

In der Vermögensverwaltung werden die eingesetzten Finanzinstrumente auf Basis eines strukturierten, mehrstufigen Prozesses ausgewählt, unabhängig davon, ob es sich um BEKB-eigene Finanzinstrumente oder um Drittprodukte handelt. Dabei werden sämtliche Finanzinstrumente, Bankeigene- wie Drittprodukte, nach einheitlichen qualitativen und quantitativen Kriterien (Performance, Risiken, Diversifikation, Konditionen, Handelbarkeit, Nachhaltigkeit, Volumen, Emittent, etc.) analysiert und selektiert. Die BEKB wählt konsequent die entsprechend dem Anlagezweck zum Zeitpunkt des Investitionsentscheides als am besten geeignet erscheinenden Finanzinstrumente aus und überwacht diese fortwährend. Sofern die Eigenschaften von BEKB-eigenen Finanzinstrumenten und Finanzinstrumenten von Drittanbietern vergleichbar sind, werden BEKB-eigene Finanzinstrumente bevorzugt ausgewählt oder empfohlen.

In der Vermögensverwaltung werden bei nachhaltigen Anlagelösungen und kleinen Vermögen (< ca. CHF 500'000) bis zu 85% in BEKB-eigene Finanzinstrumente investiert. Bei traditionellen Anlagelösungen ist dieser Anteil deutlich tiefer. Ebenso reduziert sich dieser Anteil bei grösseren Mandaten (> ca. CHF 1 Mio.) aufgrund des Einsatzes von Einzeltiteln oder bei Mandaten mit höherem Aktienanteil. So werden beispielsweise bei grösseren Mandaten der Strategie Kapitalgewinn weniger als 10% BEKB-eigene Finanzinstrumente eingesetzt. Für ein Vermögensverwaltungsmandat mittlerer Grösse (ca. CHF 750'000) mit ausgewogener Anlagestrategie beträgt der Anteil BEKB-eigener Finanzinstrumente rund 55% bei traditioneller Umsetzung und rund 75% bei nachhaltiger Umsetzung.

Werden bankeigene Finanzinstrumente eingesetzt, steht dies oft auch in Zusammenhang mit dem strengen Nachhaltigkeitsansatz der BEKB. In der Vermögensverwaltung kommt der Kostenvorteil hinzu, den diese Instrumente gegenüber Drittprodukten aufweisen. Ein Kostenvorteil ergibt sich, da bei den bankeigenen Kollektivanlagen nur sogenannte Null-Tranchen mit einem minimalen TER eingesetzt werden.

Für die individuellen Mandate des Bereichs «Institutionelle Anleger» kann der Anteil der BEKB-eigenen Finanzinstrumente variieren. Dabei wird die Portfolioausrichtung sowie der Anteil an BEKB-eigenen Finanzinstrumenten durch die Kunden in den separaten Mandatsspezifikationen definiert.

Schliesslich hat die BEKB Regeln erlassen und organisatorische Massnahmen getroffen, welche sicherstellen, dass beim Vertrieb eigener Finanzinstrumente keine falschen Anreize im Vergütungssystem für die Mitarbeitenden geschaffen werden. Für die Portfoliomanager bestehen somit keinerlei finanzielle Anreize für den Einsatz eigener Produkte, diese werden nur dann eingesetzt, wenn sie eine effiziente und für den Kunden aus Kosten- und Performanceüberlegungen die beste Wahl darstellen.

5.2 Anlageberatung

In der Anlageberatung werden die Finanzinstrumente aufgrund derselben qualitativen und quantitativen Kriterien wie in der Vermögensverwaltung in das BEKB-Empfehlungsuniversum aufgenommen, unabhängig davon, ob es sich um BEKB-eigene Finanzinstrumente oder um Drittprodukte handelt. Dabei wählt die BEKB konsequent die für verschiedene Anlagezwecke als am besten geeignet erscheinenden Finanzinstrumente aus. Die Erstellung der BEKB-Empfehlungsliste überwachter Finanzinstrumente ist zudem organisatorisch von denjenigen Vertriebseinheiten getrennt, die den Kunden solche Finanzinstrumente empfehlen. Sind die eigenen Produkte mit den Drittprodukten aber vergleichbar, wird die BEKB ihre eigenen vorziehen resp. empfehlen. In der Anlageberatung bis CHF 150'000 Investitionsvolumen wird mehrheitlich empfohlen, die Umsetzung der Strategie in erster Linie mittels BEKB-Strategiefonds zu tätigen. Ab CHF 150'000 Investitionsvolumen werden die einzelnen BEKB-Zielfonds (Aktien Schweiz, Aktien Global, Obligationen CHF, Obligationen Global) als Bausteine eingesetzt. Mit steigendem Volumen in den einzelnen Asset Klassen, erfolgt eine sukzessive Beimischung von Einzeltiteln. Die Kunden entscheiden in der Anlageberatung sodann selbständig, welche Empfehlungen der BEKB sie tatsächlich umsetzen und können dadurch den Anteil von bankeigenen Finanzinstrumenten in ihrem Portfolio selbst steuern. Die Konditionen und die Informationen, ob es sich um ein BEKB-eigenes Finanzinstrument handelt, werden im jeweiligen Basisinformationsblatt sowie teilweise in spezifischen Produktdokumentationen offengelegt.

Im Wertpapiersparen 3a der BEKB und Wertpapiersparen 2. Säule der Freizügigkeitsstiftung der BEKB empfiehlt die BEKB in erster Linie eigene Finanzinstrumente. Als Alternative stehen dem Kunden aber auch Produkte von Drittanbietern zur Verfügung.

5.3 Drittschädigungen

Die BEKB verzichtet im Rahmen von Vermögensverwaltungsmandaten grundsätzlich auf das Vereinnahmen von Retrozessionen. In der Anlageberatung ohne Pauschalgebühr kann ein Interessenkonflikt darin begründet sein, dass die BEKB für die Erbringung ihrer Finanzdienstleistungen (z. B. für den Vertrieb und/oder die Verwahrung von Finanzinstrumenten) teilweise von Dritten finanziell entschädigt wird (z. B. Kommissionen, Provisionen, Rabatte). Zudem kann die BEKB Entschädigungen erhalten, die von ihrer Natur her den Kunden nicht weitergegeben werden können (z. B. Einladungen). Dies könnte zum Anreiz führen, bestimmte Finanzinstrumente zu bevorzugen, bei denen die BEKB Drittschädigungen oder höhere Entschädigungen erhält. Für die Kunden kann die Investition in solche Finanzinstrumente mit höheren Kosten verbunden sein oder die Rendite schmälern. Die BEKB regelt solche Entschädigungen vertraglich mit den Kunden und informiert diese über die Höhe der Entschädigung im Rahmen des Merkblatts **«Vertriebsentschädigungen und andere geldwerte Leistungen»**.

6 Finanzanalysen

Finanzanalysen oder andere Informationen über Finanzinstrumente bzw. deren Emittenten, welche direkt oder indirekt eine Empfehlung für eine bestimmte Anlage darstellen bzw. enthalten, werden sorgfältig erstellt. Das BEKB-eigene Regelwerk und organisatorische Massnahmen stellen die Unabhängigkeit und Integrität der Finanzanalyse sicher. Kunden, die ihre Anlageentscheide u. a. aufgrund dieser Empfehlungen treffen, sollen sich darauf verlassen können, dass diese Analysen unvoreingenommen und nach bestem Wissen und Können durchgeführt wurden. Zudem ist die Gleichbehandlung der Empfängerinnen und Empfänger vorgeschrieben.

7 Vorgehen bei Verstössen und Disziplinar massnahmen

Werden die in diesem Dokument festgehaltenen Vorgaben nicht eingehalten, kann dies für Mitarbeitende disziplinarische Massnahmen nach sich ziehen. Der Entscheid einer disziplinarischen Massnahme hängt insbesondere von der Schwere und Häufigkeit des Verstosses ab.

Für auftretende Fragen und nähere Erläuterungen steht Ihnen Ihre Kundenberaterin oder Ihr Kundenberater gerne zur Verfügung.